

Der Leitende Oberstaatsanwalt  
in Kempten (Allgäu)



Der Leitende Oberstaatsanwalt in Kempten (Allgäu). 87435 Kempten

**Entwurf eines Gesetzes für einen Gerichtsstand  
bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr  
(Drucksache 17/9694)**

**Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung  
des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 26.09.2012**

Zum Gesetzentwurf (§ 11a StPO-E) nehme ich wie folgt Stellung:

- 1. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung zur örtlichen Zuständigkeit kann dazu führen, dass für ein Ermittlungsverfahren wechselnde Staatsanwaltschaften zuständig sind.**

**Durch den Gesetzentwurf wird dieses verhindert.**

Hierzu im Einzelnen:

- a. Richtet sich das Verfahren gegen einen einzelnen Soldaten, so wird die zuständige Staatsanwaltschaft – mangels inländischen Tatorts – durch den gesetzlichen Wohnsitz (Standort, §§ 9 I BGB, 8 I StPO) oder den gewählten Wohnsitz (§§ 7 I BGB; 8 I StPO) oder bei Heranwachsenden durch den Aufenthaltsort (§§ 108 I, 42 I Nr. 2 JGG) des Beschuldigten bestimmt (über §§ 143 I GVG).

Diese Zuständigkeit muss zum Zeitpunkt der Anklageerhebung bestehen.

Daher endet die Zuständigkeit der zunächst ermittelnden Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes,

- wenn der Beschuldigte bei Standort-Zuständigkeit vor Anklageerhebung an einen anderen Standort versetzt oder entlassen wird, wobei eine Entlassung im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Vorwurf denkbar ist,
- wenn der Beschuldigte bei Wohnort / Aufenthalts-Zuständigkeit vor Anklageerhebung umzieht.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten ist an die neue Standort- / Wohnort- / Aufenthaltsort – Staatsanwaltschaft abzugeben. Diese führt dann das Ermittlungsverfahren fort.

Die Staatsanwaltschaft Kempten hatte 1 Verfahren unmittelbar vor Anklageerhebung abzugeben, da der Soldat entlassen wurde (und sein Wohnort nicht im Bezirk der Staatsanwaltschaft lag).

b. Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Soldaten, so ist folgendes festzustellen:

(1) Im Falle getrennter Verfahrensführung ist denkbar, dass ein ergebnisbezogener Austausch der Staatsanwaltschaften stattfindet. Eine entsprechende Bindung der befassten Gerichte ist ausgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit sich widersprechender Beweiswürdigungen und unterschiedlicher rechtlicher Bewertungen in den gerichtlichen Verfahren, insbes. zu den wehrstrafrechtlichen Tatbeständen.

(2) Soll dieses vermieden werden, so ist die Bearbeitung aller Verfahren gegen die Beschuldigten durch eine Staatsanwaltschaft anzustreben. Die einheitliche Bearbeitung dieser Verfahren durch eine Staatsanwaltschaft kann durch Abstimmung unter den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften erfolgen.

Bei mehreren Beschuldigten ergeben sich eine Vielzahl von Anknüpfungsmöglichkeiten zur Bestimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft: Alter, unmittelbar Handelnder (bei arbeitsteiliger Struktur nahe-

liegend), Art und Ausmaß des Tatbeitrages, Haupttäter / Gehilfe / Anstifter, Dienstrang, Beteiligung Heranwachsender, mehrere Beschuldigte im Bezirk einer Staatsanwaltschaft.

Die Abstimmung unter den verschiedenen zuständigen Staatsanwaltschaften ist zwar zeitaufwändig, aber möglich und denkbar.

In diesem Fall ist die vereinbarte Staatsanwaltschaft für die Verfahren gegen die weiteren Beschuldigten gemäß § 13 StPO (Sachzusammenhang) zuständig. Die Zuständigkeitsbegründung über § 13 StPO ist nur vorläufig. Sie endet kraft Gesetzes, wenn der Sachzusammenhang nicht durch Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens oder durch gerichtliche Verbindung verfestigt wird.

Die Zuständigkeit für die anderen Verfahren / Beschuldigten gemäß § 13 StPO entfällt daher, wenn insbesondere folgende Umstände in der Person oder in dem Verfahren des die Zuständigkeit begründenden Soldaten eintreten:

- Bei Standort-Zuständigkeit entfällt der Sachzusammenhang, wenn der Soldat versetzt oder entlassen wird (s.o. Ziffer 1a).
- Bei Wohnort- / Aufenthalts-Zuständigkeit entfällt der Sachzusammenhang durch den Umzug des Soldaten (s.o. Ziffer 1b).
- Wird das Verfahren mangels Tatverdachts, wegen geringer Schuld oder aus sonstigen Gründen – etwa aufgrund der besonderen Einstellungsmöglichkeiten nach dem JGG - eingestellt, kann gegen die anderen Beschuldigten mangels Sachzusammenhang keine Anklage erhoben werden.
- Es kommt insbesondere die Beendigung des Verfahrens gegen den die Zuständigkeit begründenden Soldaten aus personengebundenen Gründen gemäß § 5 WStG (Handeln auf Befehl) in Betracht. Gerade die wehrstrafrechtlichen Tatbestände der §§ 32–38 WStG können als Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen zeigen, dass das Verfahren gegen den handelnden Soldaten wegen § 5 WStG und / oder fehlender Kenntnis der Umstände einzustellen ist, aber

gegen den anordnenden Vorgesetzten eine gerichtliche Sanktion erforderlich erscheint.

Nach hiesiger Einschätzung kann eine derartige Entwicklung des Ermittlungsverfahrens keineswegs von vornherein sicher eingeschätzt werden. Eine derartige Entwicklung wird dann aber zwingend zur Weitergabe des restlichen konzentrierten Verfahrens zu einer neuen Staatsanwaltschaft führen. Diese ist erneut anhand der Vielzahl der genannten Anknüpfungstatsachen zu bestimmen mit der verbleibenden Ungewissheit, ob die neue Staatsanwaltschaft dauerhaft zuständig bleibt.

Die Abgabe eines Ermittlungsverfahrens an eine andere Staatsanwaltschaft verursacht in aller Regel nicht unerhebliche Verzögerungen bei der Sachbearbeitung.

Die dargestellte Zuständigkeitsverlagerung im laufenden Ermittlungsverfahren betrifft nur Soldaten in besonderer Auslandsverwendung, da in diesen Fällen die Zuständigkeitsbestimmung nur über die möglicherweise wechselnden Anknüpfungstatsachen Standort / Wohnsitz / Aufenthaltsort (bei mehreren Soldaten: in Verbindung mit § 13 StPO) erfolgen kann.

Bei Soldaten im Inland (Tatort im Inland) besteht die dauerhafte Tatortzuständigkeit als Anknüpfungspunkt.

Der Gesetzentwurf gewährleistet auch bei besonderer Auslandsverwendung eine dauerhafte Zuständigkeit.

**2. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung zur örtlichen Zuständigkeit kann bewirken, dass die verpflichtende Anlegung von Beobachtungsverfahren zur Prüfung des strafrechtlichen Anfangsverdachts unterbleibt.**

**Der Gesetzesentwurf gewährleistet die Anlegung von Beobachtungsverfahren.**

Staatsanwaltschaften sind verpflichtet ein Beobachtungsverfahren anzulegen (AR-Register), wenn sie auf anderem Wege als durch Strafanzeigen, z.B. durch Medienveröffentlichungen, Kenntnis von Sachverhalten aus ihrem örtli-

chen Zuständigkeitsbereich erlangen, die die Prüfung des Anfangsverdachts von Straftaten (§ 152 II StPO) nahelegen. Ergibt sich aus dem Beobachtungsverfahren der Anfangsverdacht, ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Bei der gegenwärtigen Rechtslage wird der Anlegung eines Beobachtungsvorgangs mit nachfolgender Prüfung des Anfangsverdachts strafbaren Handelns regelmäßig entgegenstehen, dass für keine Staatsanwaltschaft mangels erkennbaren Anknüpfungspunktes (Standort / Wohnort möglicher strafrechtlich Verantwortlicher) die eigene Zuständigkeit und damit die Handlungspflicht ersichtlich ist.

Eine Eilmaßnahme (Staatsanwaltschaft Potsdam) liegt nicht vor.

Daher wird die Anlegung eines Beobachtungsverfahrens regelmäßig unterbleiben.

Durch den Gesetzentwurf wird die Zuständigkeit jedenfalls einer Staatsanwaltschaft begründet, der die Prüfungsverpflichtung zum Anfangsverdacht obliegt.

**3. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung zur örtlichen Zuständigkeit wird regelmäßig die Bearbeitung der Ermittlungsverfahren verzögern, die von Amtswegen einzuleiten sind.**

Die Abgabe des Verfahrens durch den Disziplinarvorgesetzten gem. § 33 III WDO an die Staatsanwaltschaft bindet diese weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht im Prüfungsumfang.

Bei unterschiedlicher Bewertung - oder auch durch neue Erkenntnisse in laufenden Verfahren - kann sich daher für die ermittelnde Staatsanwaltschaft die Pflicht (§ 152 II StPO) ergeben, von Amts wegen gegen weitere Beschuldigte neue Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Soweit kein Sachzusammenhang (§ 13 StPO) mit dem Ausgangsverfahren besteht oder nicht mehr besteht (Anklageerhebung, Verfahrenseinstellung), sind die neuen Verfahren trotz umfassender tatsächlicher und rechtlicher Sachprüfung zum Anfangsverdacht an die Standort- / Wohnort - Staatsanwaltschaften zur weiteren Verfahrensführung abzugeben. Die Sachbearbeitung wird sich in der Regel verzögern.

Bei einer konzentrierten Zuständigkeit ist die Staatsanwaltschaft des Ausgangsverfahrens auch für das neue Verfahren zuständig; eine weitere Verzögerung tritt nicht ein.

In 2012 leitete die Staatsanwaltschaft Kempten 3 Verfahren von Amts wegen ein, von denen 2 Verfahren aus o.g. Gründen an andere Staatsanwaltschaften abzugeben waren.

#### **4. Erfahrungen aus der Ermittlungsführung von Verfahren bei besonderer Auslandsverwendung:**

##### a. Fallzahlen:

Ab 01.03.2010 war die Staatsanwaltschaft Kempten zuständig für Verfahren gegen in Bayern stationierte oder - bei Wehrpflichtigen - in Bayern wohnhafte Soldaten, soweit diesen im Auslandseinsatz Straftaten „in Ausübung des Dienstes“ zur Last lagen. Seit 14.07.2011 betrifft die Zuständigkeit Taten in besonderer Auslandsverwendung (ohne Zusatz „in Ausübung des Dienstes“).

In den Jahren 2010 / 2011 wurden insgesamt 8 Verfahren aufgrund übertragener Zuständigkeit und weitere 3 Verfahren aufgrund originärer Zuständigkeit geführt.

Im Jahr 2012 führte die Staatsanwaltschaft Kempten bisher 7 Verfahren, davon 3 von Amts wegen eingeleitete Verfahren.

##### b. Ausgangspunkt der Ermittlungsverfahren sind

- Abgaben gem. § 33 III WDO (Strafanzeigen der Bundeswehr an die Staatsanwaltschaft),
- eigene Verdachtsschöpfung (Einleitung von Ermittlungsverfahren von Amts wegen, s.o. Ziffer 4a),
- Privatanzeigen (s.u. Ziffer 4c).

c. Gegenstand der Verfahren:

Die Verfahren betreffen etwa zu gleichen Teilen Taten nach dem StGB (z.B. Betrug Diebstahl, Bedrohung mit Waffe) und Straftaten nach dem WStG (z.B. Missbrauch der Befehlsbefugnis, Gehorsamsverweigerung).

Ein Verfahren hatte unmittelbaren Einsatzbezug (Tötungsvorwurf im Zusammenhang mit dem Einsatz Karfreitag 2010 in Afghanistan, Privatanzeige).

d. Besondere Rahmenbedingungen der Ermittlungen:

Die Führung von Verfahren wegen Straftaten in besonderer Auslandsverwendung ist dadurch geprägt, dass staatsanwaltschaftliche Ermittlungen vor Ort nicht möglich sind:

- Rechtshilfe erscheint in den Einsatzgebieten gänzlich oder jedenfalls in angemessenem Zeitraum ausgeschlossen.
- Ermittlungspersonen stehen nicht zur Verfügung: Feldjäger und Rechtsberater sind keine Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.
- Die bundeswehrinternen Ermittlungen vor Ort erfolgen auf Grundlage der WDO durch den zur Untersuchung berufenen Disziplinarvorgesetzten des Beschuldigten (§§ 27, 32 WDO) mit den dort vorgesehenen – gegenüber der StPO deutlich eingeschränkten – Befugnissen.

Im Gegensatz zu den Ermittlungsmöglichkeiten nach der StPO ist nach § 20 WDO ausschließlich die Durchsuchung der Person und der Sachen des Beschuldigten aufgrund Anordnung des Truppendienstgerichts oder bei Gefahr im Verzug im Rahmen der internen Untersuchung der Bundeswehr denkbar.

Schon für die Durchsuchung Dritter oder eine Blutentnahme fehlt dort jegliche Rechtsgrundlage; gleiches gilt für verdeckte Ermittlungsmöglichkeiten. Die Verwertbarkeit der in Disziplinarverfahren der Bundeswehr durch Beschuldigenaussagen gewonnenen Erkenntnisse bedarf wegen der dort geltenden Wahrheitspflicht (§§ 13 I SG, 32 IV WDO) sorgfältiger Prüfung im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren

- Die Staatsanwaltschaft kann durch Auskunftersuchen (§ 161 StPO, Amtshilfe) an die Bundeswehr ergänzende Ermittlungen vor Ort anregen. Handlungsgrundlage der Bundeswehr ist auch in diesem Fall die WDO mit den dargelegten Einschränkungen.

e. Einschätzung der Anforderungen an die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsführung:

Bei den von der Staatsanwaltschaft Kempten zu bearbeitenden Fällen waren bisher keine Probleme im Rahmen der Amtshilfe (§ 161 StPO) durch die nach der WDO handelnde Bundeswehr festzustellen.

Dieses setzt grundsätzlich im Einzelfall zeitnahe Information und Absprache über den Ablauf der Ermittlungen – schon vor der Abgabe nach § 33 WDO – voraus, um mit dem nach der WDO beschränkten Instrumentarium im Wege der Amtshilfe vor Ort einen dem Inland angenäherten Standard der Strafverfolgung erreichen zu können. Es bleibt aber darauf hinzuweisen, dass bei diesen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten der Ausübung der Sachleitungsbefugnis durch die Staatsanwaltschaft (§ 152 II StPO) enge Grenzen gesetzt sind.

Gerade in Ansehung dieser Umstände ist bei der Staatsanwaltschaft eine umfassende unmittelbare Verfügbarkeit der den Einsätzen zugrunde liegenden Vereinbarungen, nationaler und internationaler Regelungen und Dienstvorschriften wie auch Kenntnisse der Strukturen beteiligter Stellen erforderlich.

Anhand weiterer Erfahrungen wird zu prüfen sein, ob aufgrund der fehlenden – im Einzelfall nach StPO möglichen und ermittlungstechnisch gebotenen – Ermittlungs- und Eingriffsmöglichkeiten gesetzgeberischer Handlungsbedarf anzuregen sein wird.

Kempten, 18.09.2012

Pollert